



# Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 28

24. Oktober 2018

Nummer 33

## Inhaltsverzeichnis

Seite

<b>1. Landkreis Stendal</b>	
Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung – „Auenreaktivierung in der Hohen Garbe MK 7 – Bereich Abgrabungsgewässer“ .....	196
Entscheidung zum Antrag der Windpark Osterburg II GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 3 Windkraftanlagen in den Gemarkungen Erxleben und Osterburg .....	196
<b>2. Hansestadt Stendal</b>	
Öffentliche Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz (§ 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz) und zur Vorbereitung der Europawahl, der Kommunalwahlen am 26.05.2019 .....	197
<b>3. Hansestadt Havelberg</b>	
Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse des Zweckverbandes Bundesgartenschau Havelregion 2015 i. L. “ .....	197
<b>4. Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land</b>	
Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Trübengraben“ Havelberg und „Stremme/Fiener Bruch“ Genthin im Jahr 2015 .....	198
<b>5. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte</b>	
Bekanntmachung zur öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte am 01.11.2018 .....	198
<b>6. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerGeo)</b>	
Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Borstel .....	199
Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Birkholz .....	199
Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Demker .....	200
Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Jederitz .....	200
<b>7. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark</b>	
Öffentliche Bekanntmachung zur Auslegung der Wertermittlungsergebnisse und Ladung zum Anhörungstermin im Bodenordnungsverfahren Lindtorf .....	201
<b>8. Wasserverband Stendal-Osterburg</b>	
Öffentliche Bekanntmachung zum Beschluss der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg am 20.08.2017 über die Feststellung des Jahresabschlusses 2017 sowie die Behandlung des Jahresergebnisses und über die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers .....	201

Landkreis Stendal  
Der Landrat

### Bekanntgabe des Landkreises Stendal

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist über die Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG. Die Feststellung erfolgt auf Antrag des Vorhabenträgers.

Folgendes Vorhaben wurde beim Landkreis Stendal beantragt:

Antrag vom	Antragsteller	Vorhaben	Gemarkung	Flur	Flurstück
27.08.2018	Trägerverbund Burg Lenzen (Elbe) e.V.	Auenreaktivierung in der Hohen Garbe MK 7 – Bereich Abgrabungsgewässer	Aulosen	1	113, 114, 115, 116, 120, 121, 123, 124

Es handelt sich um ein Vorhaben gemäß § 2 Abs. 4 UVPG. Das Vorhaben wird in Anhang 1 UVPG unter Nummer 13.18.1 genannt.

**Nach Durchführung einer Vorprüfung gemäß § 7 UVPG wird festgestellt, dass das oben bezeichnete Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf.**

Entsprechend der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG sind folgende Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht wesentlich:

- Die Maßnahme stellt ein Renaturierungsvorhaben im Sinne einer natürlichen Auedynamik dar.  
Die naturnahe Gestaltung des Abgrabungsgewässers stellt eine zulässige Handlung nach § 6 (2) Punkt 12 der Verordnung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt über das Naturschutzgebiet „Aland-Elbe-Niederung“ dar.
- Mit dem Vorhaben sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet der Elbe verbunden. Die Maßnahmen werden dabei so ausgeführt, dass sich keine Verschlechterung der elbseitigen Wasserspiegellagen bei Hochwasser einstellt.
- Negative Auswirkungen auf die Qualitätskomponenten der betroffenen Wasserkörper (GWK und OWK) sind nicht zu erwarten.

Die Unterlagen zur ausführlichen Darlegung der Gründe anhand der Kriterien aus Anlage 3 UVPG sowie zur Erläuterung der Merkmale des Vorhabens bzw. des Standortes und der

Vorkehrungen, die für die getroffene Feststellung nach § 5 Abs. 1 UVPG maßgebend sind, werden beim Landkreis Stendal, Umweltamt, untere Wasserbehörde in 39576 Stendal, Hospitalstr. 1-2,

im Zeitraum von 24.10.2018 bis 24.11.2018

während der Sprechzeiten des Landkreises (Dienstags und Donnerstags von 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr) öffentlich ausgelegt. Für eine Einsichtnahme außerhalb der Sprechzeiten ist eine Terminvereinbarung unter der Tel. Nr. 03931-60-7228 erforderlich. Während des o.g. Zeitraumes sind die Unterlagen auch unter der Internetadresse

<https://www.landkreis-stendal.de/de/uvp.html>

im Internet zugänglich und können dort eingesehen werden. Mit Ablauf des o.g. Zeitraumes ist die öffentliche Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG abgeschlossen. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Stendal, 08.10.2018

Carsten Wulfänger



– Siegel –

Landkreis Stendal  
Der Landrat

### Bekanntgabe des Landkreises Stendal

Auf Antrag wird der Windpark Osterburg II GmbH & Co. KG, Südwall 3, 39576 Hansestadt Stendal die Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von

**3 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ Vestas V 136  
(Gesamthöhe 217 m; Nabenhöhe 149 m;  
Rotordurchmesser 136 m; Nennleistung jeweils 3,6 MW)**

auf den Grundstücken

WKA	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Osterburg	14	9/2
2	Osterburg	14	9/3
3	Erleben	6	3/1

(Anlage gemäß Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

durch den Landkreis Stendal erteilt.

Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens war die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen sowie Aufgabenvorbehalten bezüglich bauordnungsrechtlicher, denkmalschutzrechtlicher, brand-schutztechnischer sowie naturschutz- und forstrechtlicher Nebenbestimmungen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG verbunden und enthält unten stehende Rechtsbehelfsbelehrung.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

**25. Oktober 2018 bis einschließlich 07. November 2018**

in den folgenden Stellen aus und kann zu den dort genannten Zeiten eingesehen werden:

Landkreis Stendal

Untere Immissionsschutzbehörde (Zimmer 02)

Arnimer Straße 1 - 4

39576 Hansestadt Stendal

Montag, Mittwoch, Freitag

von 09:00 bis 12:00 Uhr

Dienstag, Donnerstag

von 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr

Hansestadt Osterburg

Stadtverwaltung, Bauamt (Zimmer 207)

Ernst-Thälmann-Straße 10

39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)

Dienstag

von 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr

Donnerstag

von 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 15:00 Uhr

Freitag

von 09:00 bis 12:00 Uhr

Verbandsgemeinde Arneburg - Goldbeck

Rathaus Arneburg

Bauamt (Zimmer 21)

Breite Straße 15

39596 Arneburg

Montag und Donnerstag

von 07:30 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 16:00 Uhr

Dienstag

von 07:30 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:30 Uhr

Mittwoch

von 07:30 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 15:00 Uhr

Freitag

von 07:30 bis 12:00 Uhr

Einheitsgemeinde Stadt Bismark

Bauamt (Zimmer 1.14)

Breite Straße 11

39629 Bismark

Montag, Mittwoch, Donnerstag

von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr

Dienstag

von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr

Freitag

von 08:00 bis 12.30 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist können der Genehmigungsbescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2, 39576 Hansestadt Stendal angefordert werden. Die Übersendung des Genehmigungsbescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2, 39576 Hansestadt Stendal, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Das Dokument ist entweder an die E-Mail-Adresse kreisverwaltung@landkreis-stendal.de oder das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach „Landkreis Stendal“ zu senden. Weiterhin kann das Dokument per DE – Mail an die Adresse „poststelle@lksdl.de-mail.de“ gesendet werden. Bei der Verwendung der jeweiligen elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu erfüllen, die im Internet unter <http://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html> aufgeführt sind.

Stendal, den 15.10.2018

Carsten Wulfänger



– Siegel –

Hansestadt Stendal

## Öffentliche Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz (§ 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz) und zur Vorbereitung der Europawahl sowie der Kommunalwahlen am 26.05.2019

Das Bundesmeldegesetz (BMG) räumt die Möglichkeit ein, gegen einzelne regelmäßig durchzuführende Datenübermittlungen der Meldebehörde zu widersprechen.

Dies gilt für:

### 1. Widerspruch gegen Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 Abs.3 BMG)

Die Meldebehörde übermittelt Daten Familienangehöriger, die nicht derselben oder in keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft sind, an die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften der anderen Familienangehörigen.

Familienangehörige sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder. Der Widerspruch verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft.

### 2. Widerspruch gegen Datenübermittlungen an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 Satz 1 BMG i.V. m. § 58c Abs.1 Satz 1 Soldatengesetz)

Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial übermittelt die Meldebehörde dem Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis 31.03. Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden.

### 3. Widerspruch gegen Datenübermittlungen an Parteien, Wählergruppen oder Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen oder Abstimmungen (§ 50 Abs. 5 BMG)

Die Meldebehörde darf auf Anfrage Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist.

### 4. Widerspruch gegen Datenübermittlungen an Mandatsträger, Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 5 BMG)

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern darf die Meldebehörde Auskunft erteilen über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums. Altersjubiläum sind der 70., jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag.

Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen.

### 5. Widerspruch gegen Datenübermittlungen an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 5 BMG)

Die Meldebehörde darf auf Anfrage Adressbuchverlagen Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschrift zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben Auskunft erteilen. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

Personen, die mit der Übermittlung ihrer Daten in diesen Fällen insgesamt oder einzeln nicht einverstanden sind, können dies im Einwohnermeldewesen der Hansestadt Stendal, Markt 14/15 in 39576 Hansestadt Stendal schriftlich oder mündlich zur Niederschrift mitteilen. Einwohnerinnen und Einwohner, die bereits früher eine Erklärung bei der Meldebehörde abgegeben haben, brauchen diese nicht zu erneuern. Der Widerspruch gilt bis zur Aufhebung unbefristet.



i.V.

Axel Kleefeldt

Vertreter des Oberbürgermeisters

Hansestadt Havelberg

## Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse in der Sitzung Nr. ZVV 01/2018 der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Bundesgartenschau 2015 Havelregion i. L. am 03. Juli 2018

Beschlussfassung zum Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016

**Beschluss-Nummer 001\_2018**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Bundesgartenschau 2015 Havelregion i. L. beschließt auf der Grundlage des § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016.

Beschlussfassung zur Entlastung der Verbandsvorsteherin für das Haushaltsjahr 2016

**Beschluss-Nummer 002\_2018**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Bundesgartenschau 2015 Havelregion i. L. beschließt auf der Grundlage des § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die Entlastung der Verbandsvorsteherin für das Haushaltsjahr 2016.

Beschlussfassung zur Abwicklung des Zweckverbandes – Übertragung verbleibender Rechte und Pflichten an die Stadt Brandenburg an der Havel

**Beschluss-Nummer 005\_2018**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Bundesgartenschau 2015 Havelregion i. L. beschließt zur Fortführung der Abwicklung des Zweckverbandes gemäß den Regelungen zur Abwicklung nach § 20 b (a. F.; neu GKGBbg) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg), alle verbleibenden Rechte und Pflichten des Zweckverbandes – soweit gesetzlich zulässig – auf die Stadt Brandenburg an der Havel zu übertragen.

Die Stadt Brandenburg an der Havel sichert die Auskehr realisierter Überschüsse an die Kommunen des Zweckverbandes zu.

Bei ggf. Nachschusspflicht der anderen Kommunen des Zweckverbandes haften diese auch für Verpflichtungen über die Abwicklung des Zweckverbandes hinaus.

Soweit eine gesetzliche Übertragung der Rechte und Pflichten des Zweckverbandes auf die Stadt Brandenburg an der Havel nicht zulässig ist, wird dem Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Brandenburg an der Havel eine ausreichende Vollmacht eingeräumt.



Poloski  
Bürgermeister



– Siegel –

## Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

### 1. Änderungssatzung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Trübengraben“ Havelberg und „Stremme/Fiener Bruch“ Genthin im Jahr 2015

Auf Grund der §§ 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 58), hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land in der Sitzung am 26.09.2018 die folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

#### § 1

##### Allgemeines

- (1) Die Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Trübengraben“ Havelberg und „Stremme/Fiener Bruch“ Genthin.
- (2) Die Gemeinden der Unterhaltungsverbände „Trübengraben“ Havelberg und „Stremme/Fiener Bruch“ Genthin haben auf Grundlage des § 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (WVG), des § 55 WG LSA sowie der Satzungen der Unterhaltungsverbände „Trübengraben“ Havelberg und „Stremme/Fiener Bruch“ Genthin Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind sowie die Kosten, die die Unterhaltungsverbände nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen hat.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

#### § 2

##### Gegenstand der Umlage

Die Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden entstehen, auf die Umlageschuldner um.

#### § 3

##### Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

#### § 4

##### Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Sind die Umlageschuldner nach den Abs. 1 und 2 nicht zu ermitteln, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte aus dem Liegenschaftskataster nicht bestimmt werden kann.
- (4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

#### § 5

##### Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe der Beitragsbescheide der Unterhaltungsverbände und seiner Fälligkeit. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

#### § 6

##### Umlagemaßstab

- (1) Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und des Erschwernisbeitrages ist die Grundstücksfläche.
- (2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages insgesamt beträgt am Gesamtbeitrag laut Satzung der Verbände jeweils 10 v. H..

#### § 7

##### Umlagesatz

- (1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2015
  - 11,41 €/ha im Verbandsgebiet „Trübengraben“ Havelberg sowie
  - 9,79 €/ha im Verbandsgebiet „Stremme/Fiener Bruch“ Genthin.Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2015
  - 24,27 €/ha im Verbandsgebiet „Trübengraben“ Havelberg sowie
  - 9,62 €/ha im Verbandsgebiet „Stremme/Fiener Bruch“ Genthin.
- (2) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als 2,00 € ist.

#### § 8

##### Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
- (2) Im Abgabebescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

#### § 9

##### Auskunftspflichten

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

#### § 10

##### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 8 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig widerhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Verbandsgemeinde anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

#### § 11

##### Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

#### § 12

##### Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9,10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land zulässig.
- (2) Die Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

#### § 13

##### In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.

Schönhausen (Elbe), 26.09.2018



Friedebold  
Verbandsgemeindebürgermeisterin



## Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

### Bekanntmachung

zur öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte am 01.11.2018, nach Weiterführung der öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte vom 26.09.2018.

Sitzungsort: Kulturhaus, Straße der Jugend 41 in Tangerhütte

Beginn: 18:00 Uhr

#### Öffentliche Sitzung 01.11.2018

1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung und Feststellen der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung und Ordnungsmäßigkeit der Einladung

DS-Nr.

#### Öffentliche Sitzung 26.09.2018

24. Antrag auf Zuwendungen „Dorfgemeinschaftshaus Bellingen“ **BV 821/2018**
25. Antrag auf Zuwendungen „ehem. Schwimmhalle Tangerhütte“ **BV 822/2018**
26. Antrag auf Zuwendungen „Gartentraumcafe 2020“ **BV 823/2018**
28. Antrag CDU Fraktion - Sanierung und Wiederherstellung des Teiches, der Wasserläufe und des Wasserfalles im Stadtpark Tangerhütte über ein Leader Projekt **BV 828/2018**
29. Vorschlagsrecht nach § 84 KVG - Bittkau **BV 829/2018**
30. Information aus den Verbänden
31. Information des Bürgermeisters
32. Anfragen und Anregungen

## Nichtöffentliche Sitzung 26.09.2018

33. Feststellung der Niederschrift des nichtöffentlichen Teils vom 29.08.2018
34. Information des Bürgermeisters
35. Anfragen und Anregungen

## Öffentliche Sitzung 26.09.2018

36. Wiederherstellung der Öffentlichkeit
37. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
38. Schließen der Sitzung

## Öffentliche Sitzung 01.11.2018

3. Einwohnerfragestunde
4. Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse
5. Information aus den Verbänden
6. Information des Bürgermeisters
7. Anfragen und Anregungen

## Nichtöffentliche Sitzung 01.11.2018

8. Vorstellung des Organisationskonzeptes der Verwaltung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte
9. Information des Bürgermeisters
10. Anfragen und Anregungen

## Öffentliche Sitzung 01.11.2018

11. Wiederherstellung der Öffentlichkeit
12. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
13. Schließen der Sitzung

Gerhard Borstell  
Vorsitzender des Stadtrates

Landesamt für Vermessung und  
Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

08.10.2018



### Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz  
Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)

Für die  
**Gemarkung Borstel**  
**Flur 1-6**  
**in der Hansestadt Stendal**  
**Ortsname**

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

*den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.*

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 07.11.2018 bis 07.12.2018

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 – 13.00 Uhr  
zusätzlich für Antragsannahme und Information  
Di 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der **Telefonnummer 03931-2520** gebeten.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite [www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv](http://www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv) bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtliche Grundlage hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag  
gez. Dieter Samol

Landesamt für Vermessung und  
Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

08.10.2018



### Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die  
**Gemarkung Borstel**  
**Flur 1-6**  
**in der Hansestadt Stendal**  
**Ortsname**

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

*das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.*

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 07.11.2018 bis 07.12.2018

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 – 13.00 Uhr  
zusätzlich für Antragsannahme und Information  
Di 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag  
gez. Dieter Samol

Landesamt für Vermessung und  
Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

08.10.2018



### Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz  
Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)

Für die  
**Gemarkung Birkholz**  
**Flur 1-5**  
**in der Stadt Tangerhütte**  
**Ortsname**

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

*den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.*

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 07.11.2018 bis 07.12.2018

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 – 13.00 Uhr  
zusätzlich für Antragsannahme und Information  
Di 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der **Telefonnummer 03931-2520** gebeten.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite [www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv](http://www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv) bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtliche Grundlage hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

gebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite [www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv](http://www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv) bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtliche Grundlage hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag  
gez. Dieter Samol

Landesamt für Vermessung und  
Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

08.10.2018



## Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die  
**Gemarkung** Birkholz  
**Flur** 1-5  
**in der** Stadt Tangerhütte  
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

*das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.*

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 07.11.2018 bis 07.12.2018

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 – 13.00 Uhr  
zusätzlich für Antragsannahme und Information  
Di 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag  
gez. Dieter Samol

Landesamt für Vermessung und  
Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

08.10.2018



## Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz  
Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)

Für die  
**Gemarkung** Demker  
**Flur** 1-5  
**in der** Stadt Tangerhütte  
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

*den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.*

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 07.11.2018 bis 07.12.2018

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 – 13.00 Uhr  
zusätzlich für Antragsannahme und Information  
Di 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite [www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv](http://www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv) bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtliche Grundlage hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag  
gez. Dieter Samol

Landesamt für Vermessung und  
Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

08.10.2018



## Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die  
**Gemarkung** Demker  
**Flur** 1-5  
**in der** Stadt Tangerhütte  
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

*das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.*

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 07.11.2018 bis 07.12.2018

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 – 13.00 Uhr  
zusätzlich für Antragsannahme und Information  
Di 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag  
gez. Dieter Samol

Landesamt für Vermessung und  
Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

08.10.2018



## Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz  
Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)

Für die  
**Gemarkung Jederitz**  
**Flur 1-5**  
**in der Hansestadt Havelberg**  
**Ortsname**

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

*den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.*

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 07.11.2018 bis 07.12.2018

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 – 13.00 Uhr  
zusätzlich für Antragsannahme und Information  
Di 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der **Telefonnummer 03931-2520** gebeten.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite [www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv](http://www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv) bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtliche Grundlage hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag  
gez. Dieter Samol

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt 08.10.2018  
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal



#### Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die  
**Gemarkung Jederitz**  
**Flur 1-5**  
**in der Hansestadt Havelberg**  
**Ortsname**

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

*das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.*

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 07.11.2018 bis 07.12.2018

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 – 13.00 Uhr  
zusätzlich für Antragsannahme und Information  
Di 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag  
gez. Dieter Samol

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

#### Öffentliche Bekanntmachung Bodenordnungsverfahren Lindtorf Landkreis Stendal Verfahrensnummer: SDL 4/0383/06 Auslegung der Wertermittlungsergebnisse Ladung zum Anhörungstermin

Im Bodenordnungsverfahren Lindtorf werden die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 58 Absatz 1 und § 63 Absatz 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in Verbindung mit § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) zur Einsichtnahme und Unterrichtung für die Beteiligten ausgelegt.

Die Auslegung der Wertermittlungsergebnisse soll den Teilnehmern ermöglichen, sich eingehend aus den Unterlagen (Bodenwertkarte, Wertermittlungsrahmen, Wertermittlungsnachweisen) zu unterrichten.

Während des Anhörungstermins stehen Bedienstete der Flurneuordnungsbehörde für die Erläuterung der Wertermittlung zur Verfügung. Einwendungen können schriftlich oder mündlich bis zum Ende der Auslegungsfrist sowie im Anhörungstermin vorgebracht werden. Begründete Einwendungen führen zu einer Veränderung der Wertermittlung.

Versäumt ein Teilnehmer den nachstehenden Anhörungstermin oder teilt er dem ALFF Altmark seine Hinweise oder Einwendungen nicht bis zum 04.12.2018 schriftlich mit, so wird angenommen, dass er mit dem Ergebnis einverstanden ist.

Die Unterlagen über die Wertermittlung liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten

vom 06.11.2018 – 19.11.2018

im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark in 39576 Stendal, Akazienweg 25 zu den allgemeinen Sprechzeiten aus.

Der Anhörungstermin findet

am Dienstag, den 20.11.2018

von 9.00 – 12.00 Uhr und von 13.00 – 18.00 Uhr

im Gemeinderaum/Feuerwehr, Eichstedter Straße 6, 39596 Eichstedt OT Lindtorf  
statt.

Die Teilnehmer können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vorlage einer Vollmacht ist notwendig.

Stendal, den 09.10.2018

Im Auftrag  
gez. Kriese  
Sachgebietsleiter

#### Hinweis:

Diese Bekanntmachung sowie die Bodenwertkarte und der Wertrahmen werden ebenfalls auf der Internetseite der Flurneuordnungsbehörde veröffentlicht unter: [www.alf.sachsen-anhalt.de/alf-altmark](http://www.alf.sachsen-anhalt.de/alf-altmark) unter Flurneuordnung → Bodenordnungsverfahren im Landkreis Stendal → Lindtorf

Wasserverband Stendal-Osterburg

#### Öffentliche Bekanntmachung Beschluss der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg am 20.08.2017 über die Feststellung des Jahresabschlusses 2017 sowie die Behandlung des Jahresergebnisses und über die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers

Die Verbandsversammlung hat am 20.08.2018 den Jahresabschluss mit folgenden Daten festgestellt:

<b>Bilanzsumme</b>	<b>170.635.684,71 €</b>
<b>davon entfallen auf der Aktivseite auf</b>	
das Anlagevermögen	159.347.291,75 €
das Umlaufvermögen	11.275.654,05 €
Rechnungsabgrenzungsposten	12.738,91 €
<b>davon entfallen auf der Passivseite auf</b>	
das Eigenkapital	37.436.111,70 €
den Sonderposten für Investitionszuschüsse	40.392.349,11 €
die empfangenen Ertragszuschüsse	18.132.944,18 €
die Rückstellungen	3.072.429,60 €
die Verbindlichkeiten	71.599.938,86 €
Rechnungsabgrenzungsposten	1.911,26 €
<b>Jahresüberschuss</b>	<b>351.983,14 €</b>
Summe der Erträge	17.891.828,58 €
Summe der Aufwendungen	17.539.845,44 €

#### Verwendung des Jahresergebnisses

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg beschließt, den Jahresüberschuss vom 351.983,14 € der Allgemeinen Rücklage zu zuführen.

#### Der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfer hat folgenden Wortlaut:

##### Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Wasserverbandes Stendal-Osterburg, Hansestadt Osterburg (Altmark), – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2017 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Wasserverbandes Stendal-Osterburg für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

• entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen

handels-rechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbandes zum 31. Dezember 2017 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

#### Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

#### Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Verbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche

Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutende Zweifel an der Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Verbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Leipzig, den 29. Juni 2018

WIBERA Wirtschaftsberatung  
Aktiengesellschaft  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Nuretinnoff      gez. Salzer  
Wirtschaftsprüfer      Wirtschaftsprüfer

#### Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Stendal zum Jahresabschluss 2017 des Wasserverbandes Stendal-Osterburg

Als die mit der Rechnungsprüfung beauftragte Stelle trifft das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Stendal auf der Grundlage der kommunal- und eigenbetriebsrechtlichen Bestimmungen des Landes Sachsen-Anhalt für den Jahresabschluss 2017 den folgenden Feststellungsvermerk:

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 29.06.2018 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 beauftragte WIBERA Wirtschaftsberatung Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Buchführung und der Jahresabschluss des Wasserverbandes Stendal-Osterburg den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss des Verbandes vermittelt unter Beachtung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Eigene örtliche Prüfungshandlungen des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 138 KVG LSA haben bezogen auf das Berichtsjahr 2017 nicht stattgefunden.

Stendal, den 25.07.2017

gez. Mosow  
Amtsleiter

Dem Verbandsgeschäftsführer wurde am 20.08.2018 Entlastung erteilt.

Jahresabschluss, Lageplan und Erfolgsübersicht des Jahres 2017 liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom 24.10.2018 bis 09.11.2018 beim Wasserverband Stendal-Osterburg, Am Bültragraben 5 in Osterburg während der Dienstzeit aus.

Osterburg, den 09.10.2018

Schröder  
Verbandsgeschäftsführer



#### Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal  
Telefon 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1  
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51  
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31